

Back to Balance eG – Satzung der eingetragenen Genossenschaft

Sitz: Freiburg im Breisgau · Entwurf 2026

Dieser Entwurf dient als inhaltliche Grundlage und ist vor der Einreichung durch einen auf Genossenschaftsrecht spezialisierten Notar oder Rechtsanwalt zu prüfen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Genossenschaft trägt den Namen: **Back to Balance eG**.
2. Sie hat ihren Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Die Genossenschaft fördert den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder sowie deren soziale und kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
2. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere: Handel mit unverpackten, regionalen und biologischen Lebensmitteln sowie nachhaltigen Produkten; Aufbau und Betrieb eines dezentralen Netzwerks selbstorganisierter Zellen; Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, systemische Körperarbeit, Heilkunde und Wohlbefinden; Entwicklung und Betrieb alternativer Bildungsangebote; Handwerk, Landwirtschaft, Beherbergung und verwandte Tätigkeiten; Vernetzung und Unterstützung bestehender nachhaltiger Unternehmen.
3. Die Genossenschaft verfolgt ihre Ziele nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Gewaltfreiheit und Gleichwürdigkeit aller Mitglieder.

§ 3 Grundwerte

1. Das Handeln der Genossenschaft gründet auf folgenden unveräußerlichen Werten:
 - **Nachhaltigkeit** – in Wirtschaft, Konsum, Bauen und im Umgang miteinander
 - **Gleichwürdigkeit** – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Vermögen, Überzeugung, körperlicher oder psychischer Verfassung
 - **Dezentralität** – Selbstorganisation als Grundprinzip, keine Hierarchie über Menschen
 - **Heilung** – des Menschen, der Gemeinschaft und der Erde als dauerhafter Auftrag
 - **Geist** – Achtsamkeit, Bewusstsein und die Bereitschaft zu wachsen, innen wie außen
 - **Nicht-Besitz** – Anteile können nicht gehandelt oder spekulativ gehalten werden

- **Gewaltfreiheit** – gegen kein Lebewesen, nicht den Menschen, nicht das Tier, nicht den Boden
2. Diese Werte sind Maßstab für alle Entscheidungen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Stufen der Zugehörigkeit

1. Das System unterscheidet drei Stufen der Zugehörigkeit: **Unterstützer**, **Anwärter** und **Vollmitglied**.
2. **Unterstützer** sind Personen, die die Grundwerte des Systems teilen und es mit Fähigkeiten, Zeit oder Geldbeträgen unterstützen. Wer innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 50 Euro spendet, erhält auf alle externen Leistungen dauerhaft 10 % Rabatt.
3. Frühes Commitment: Wer mindestens 1.000 Euro pro Jahr spendet, gilt als vorläufiges Fördermitglied und erhält sofort Zugang zu den Einkaufspreisen.
4. **Anwärter** sind Personen, die die Mitgliedschaft beantragt haben und sich in einer Übergangsphase befinden. Die Zelle entscheidet durch Konsens.
5. **Vollmitglieder** haben volles Stimmrecht und volle Verantwortung.
6. Der Wechsel zwischen den Stufen erfolgt freiwillig. Niemand wird zu einer höheren Stufe gedrängt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person werden, die die Grundwerte anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstands erworben.

§ 6 Geschäftsanteil und Einlage

1. Der Geschäftsanteil beträgt **100 Euro**. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen.
2. Alternativ kann die Einlage in geleisteten Arbeitsstunden erbracht werden – **Vollmitgliedschaft ist ab der ersten geleisteten Stunde möglich**.
3. Höhere Einlagen berechtigen nicht zu zusätzlichen Stimmrechten. Mitglieder mit Einlagen ab 20.000 Euro genießen Schutz vor Ausschluss sowie ein Vetorecht bei betreffenden Entscheidungen.
4. **Die Einlage wird bei Austritt nicht zurückgezahlt**. Sie verbleibt als Beitrag zum Gemeinwohl.
5. Geschäftsanteile sind nicht übertragbar und können nicht gehandelt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Höhe seiner Einlage.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Fähigkeiten und Tätigkeitsfelder frei zu wählen. **Es gibt Anleitende, keine Vorgesetzten.**

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.
2. Kündigungsfrist: sechs Monate zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Bei Austritt wird ein vorhandenes Coin-Guthaben zum historischen Abrechnungswert in Euro ausgezahlt.
4. Ausschluss bedarf einer Mehrheit von **70 %** der Generalversammlung.

III. Konsequenzen statt Strafen

§ 10 Konsequenzsystem

1. Das System kennt keine Strafen im Sinne von Vergeltung. Es kennt Konsequenzen. **Die Grundversorgung – Wohnen, Essen, medizinische Basisversorgung – ist von keiner Konsequenz berührbar.**
2. Stufen: (1) Klärungsgespräch → (2) Begleitetes Innehalten → (3) Stimmrechtssuspendierung → (4) Anteilsminderung (reversibel) → (5) Minderung Zusatzleistungen → (6) Wiedergutmachungsarbeit → (7) Ausschluss (70 %-Mehrheit der GV).

IV. Wirtschaft und Vergütung

§ 11 Ergebnisverwendung – Dreiteilung des Pools

1. **Ein Drittel Reinvestition · Ein Drittel Vergütung · Ein Drittel Sozial und Ökologie**
2. Der Vergütungsanteil fließt in die gebundene Coin-Rücklage.
3. Reinvestitions- und Sozialanteil werden gleichmäßig auf alle Zellen verteilt – unabhängig von Größe oder Umsatz. **Jede Zelle wird gleich gedüngt.**

§ 13 Vergütungsgrundsätze

1. Die Genossenschaft hat **keine Angestellten**. Alle sind Mitglieder mit gleichen Rechten.
2. **Vergütung nach geleisteten Stunden – nicht nach Status, Beruf oder Einlage.** Eine Stunde ist eine Stunde.
3. Ziel-Netto-Stundensatz: **20 Euro.**

§ 14 BtB-Coin

1. **1 BtB-Coin = 1 geleistete Stunde – immer.**
2. Jeder Coin trägt den Euro-Abrechnungswert seiner Entstehungsperiode historisch fixiert.
3. Jeder ausstehende Coin ist eine Verbindlichkeit der Genossenschaft – der Eurogegenwert ist jederzeit zur Auszahlung verfügbar.

V. Abstimmungsebenen und Organe

§ 15 Zellensystem

1. Die Genossenschaft organisiert sich in **selbstverwalteten Zellen**.
2. Alle Zellen sind über die Genossenschaft kollektiv versichert.

§ 16 Drei Abstimmungsebenen

1. **Zellebene** (Konsens) · **Zellenzusammenschluss** (gemeinsame Projekte) · **Generalversammlung** (übergeordnete Entscheidungen).
2. Die Generalversammlung mischt sich nicht in zellinterne Angelegenheiten ein.

§ 17 Generalversammlung

1. Höchstes Organ. Mindestens einmal jährlich.
2. Satzungsänderungen: 70 % Mehrheit.

§ 22 Solidarfonds

1. Für Schwangerschaft, Elternzeit, Rhythmustage, chronische Erkrankung.
2. 10 % des Sozial-/Öko-Anteils fließen monatlich in den Fonds (GV-konfigurierbar).

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

Auflösung nur mit 75 % Mehrheit der Generalversammlung. Verbleibendes Vermögen fällt an den Back to Balance e.V.

Back to Balance e.V. – Satzung des gemeinnützigen Vereins

Sitz: Freiburg im Breisgau · Entwurf 2026

Der Verein ist die zweite Säule des Back to Balance Universums – er trägt was nicht wirtschaftlich ist, aber ebenso zum Kern gehört: Bildung, soziale Projekte, ökologische Initiativen, ideelle Arbeit.

§ 2 Zweck

Förderung von: Umwelt- und Klimaschutz; Bildung und Erziehung; Gesundheitspflege; Völkerverständigung; Bürgerschaftliches Engagement durch Gemeinschaftsbildung und Achtsamkeitspraxis.

§ 9 Verhältnis zur Back to Balance eG

Verein und Genossenschaft sind rechtlich eigenständig. Sie teilen die Grundwerte: **Die eG wirtschaftet, der e.V. wirkt.** Beide ergänzen sich.

Back to Balance e.V. · Freiburg im Breisgau · Entwurf 2026